Lebensmittelhygienerecht - Müssen Betriebe der Teichwirtschaft zugelassen werden?

Dr. D. Murmann[2]

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 852 - 854/2004 sowie die nationale Durchführungsverordnung wurde das Lebensmittelhygienerecht der Europäischen Gemeinschaft neu geordnet. Diese Regelungen sind auch für Teichwirte bei der Abgabe von Fischereierzeugnissen von Bedeutung.

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Betriebe, für die in dieser Verordnung Anforderungen festgelegt sind, von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Dies gilt auch für Betriebe, die Fischereierzeugnisse herstellen, be- oder verarbeiten oder lagern. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft die Zulassungsbehörde, ob die Anforderungen an die Zulassung nach den EG-Verordnungen erfüllt sind und erteilt dann den Betrieben eine Zulassungsnummer. Betriebe, für die vor dem 1. Januar 2006 eine Zulassung nicht erforderlich war, dürfen Lebensmittel weiter in den Verkehr bringen, müssen aber bis zum **31.12.2009** zugelassen worden sein oder ihre Tätigkeit einstellen. In Baden-Württemberg werden die Zulassungen von Fischereibetrieben von den Regierungspräsidien durchgeführt.

Ausnahmen von der Zulassungspflicht gelten für

- Betriebe, die kleine Mengen von Primärerzeugnissen direkt an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgeben,
- Betriebe des Einzelhandels,
- Betriebe des Einzelhandels, die andere Einzelhandelsbetriebe im Rahmen einer nebensächlichen Tätigkeit beliefern.

Für **Betriebe, die kleine Mengen von Primärerzeugnissen** abgeben, gelten die EG-Verordnungen nicht. Damit ist eine Zulassung für diese Betriebe nicht erforderlich.

Zu den „Primärerzeugnissen“ zählen auch Fischereierzeugnisse, die über das Ausbluten, Sortieren, Ausnehmen, Entfernen der Flossen, Kühlen und Verladen in Transportbehälter nicht weiter bearbeitet worden sind. Werden Arbeitsgänge wie Tiefgefrieren, Filetieren, Vakuumieren oder Räuchern durchgeführt, handelt es sich nicht mehr um Primärerzeugnisse.

Die Bestimmung der **kleinen Menge** erfolgt über den Begriff der „haushaltsüblichen Mengen“ bei direkter Abgabe durch den Primärerzeuger an den Verbraucher oder über den Begriff der “tagesüblichen“ Mengen im Fall der Abgabe durch einen Erzeuger an Betriebe des Einzelhandels.

Betriebe des Einzelhandels müssen nicht zugelassen, aber von den Lebensmittelüberwachungsbehörden registriert werden. Dazu gehören die Betriebe / Fischzüchter, die Lebensmittel (ausgenommene Fische, Fischfilets, Räucherfisch) direkt am Ort der Verarbeitung oder Lagerung an den Endverbraucher, in der Regel Privatpersonen, abgeben. Die hygienerechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sind in allen Fällen einzuhalten. Auch die Abgabe über einen Marktstand auf dem nahegelegenen Markt zählt zum Einzelhandel.

Nebensächliche Tätigkeit des Einzelhandels

Einzelhandelsbetriebe, die andere Betriebe des Einzelhandels (z.B. Supermarkt, andere Fischzucht, Gaststätte) beliefern, müssen dann nicht zugelassen werden, wenn es sich um eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang handelt. Dies trifft zu, wenn die Abgabe auf höchstens 1/3 der Herstellungsmenge des abgebenden Betriebs an Lebensmitteln tierischen Ursprungs und auf im Umkreis von nicht mehr als 100 km gelegene Betriebe beschränkt ist. Danach müssen Teichwirte als Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen werden, wenn sie Fischfilets oder Räucherfische an andere Betriebe des Einzelhandels, z.B. auch an Gaststätten, in diesem Rahmen abgeben. Beträgt die an andere Betriebe des Einzelhandels abgegebene Menge mehr als 1/3 der betrieblichen Produktion an Fischereierzeugnissen oder liegen die belieferten Betriebe weiter entfernt als 100 km, muss der Betrieb nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen werden.

Jeder Betrieb der Teichwirtschaft sollte überprüfen, ob aufgrund seiner Vermarktungsstrukturen eine Zulassung erforderlich ist. Weitere Auskünfte geben die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden der Stadt- und Landkreise.

---

[2] Regierungspräsidium Freiburg (Referat 35), Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, 79098 Freiburg

Quellen:
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.
Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Anmerkung der Redaktion
Aus dem Text wird möglicherweise nicht jedem klar, ob er eine Zulassung oder eine Registrierung benötigt. Jeder Fischzüchter sollte sich rechtzeitig mit dem Regierungspräsidium in Verbindung setzen und dies klären, da die Zulassung bzw. Registrierung nach Lebensmittelrecht ab nächstem Jahr benötigt wird.